

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

**KNUT WOLFGANG NÖRR, BERND RÜTHERS, DIETER SIMON
UND MICHAEL STOLLEIS**

Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus

Beiträge zur Geschichte einer Disziplin

herausgegeben von

Michael Stolleis und Dieter Simon



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Tagung auf Schloß Ringberg (31. 8. –5. 9. 1987), auf der die hier veröffentlichten Beiträge vorgetragen wurden, ist aus Mitteln der Volkswagen-Stiftung unterstützt worden.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus: Beiträge zur Geschichte einer Disziplin / hrsg. von Michael Stolleis u. Dieter Simon. –
Tübingen: Mohr, 1989

(Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. [zwanzigsten] Jahrhunderts; 2)
ISSN 0934-0955

ISBN 3-16-645510-8 / eISBN 978-3-16-160338-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2022

NE: Stolleis, Michael [Hrsg.]; GT

© 1989 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz und Druck von Gulde-Druck GmbH in Tübingen; Einband von Großbuchbinderei H. Koch KG in Tübingen.

Printed in Germany.

Inhalt

MICHAEL STOLLEIS Die Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus: Umriss eines wissenschaftsgeschichtlichen Themas	1
PETER LANDAU Römisches Recht und deutsches Gemeinrecht. Zur rechts- politischen Zielsetzung im nationalsozialistischen Parteiprogramm	11
DIETMAR WILLOWEIT Deutsche Rechtsgeschichte und „nationalsozialistische Weltanschauung“: das Beispiel Hans Frank	25
KARL KROESCHELL Die nationalsozialistische Eigentumslehre. Vorgeschichte und Nachwirkung	43
ANNA LÜBBE Die deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Machtergreifung	63
BERNHARD DIESTELKAMP Die Rechtshistoriker der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 1933–1945	79
HEINZ MOHNHAUPT Justus Wilhelm Hedemann als Rechtshistoriker und Zivilrechtler vor und während der Epoche des Nationalsozialismus	107
DIETER SIMON Die deutsche Wissenschaft vom römischen Recht nach 1933	161

MICHAEL STOLLEIS

„Fortschritte der Rechtsgeschichte“ in der Zeit des National- sozialismus?	177
Register	198

Die Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus:

Umriss eines wissenschaftsgeschichtlichen Themas

von

MICHAEL STOLLEIS

I

Kein Abschnitt der deutschen Geschichte ist so intensiv ausgeleuchtet worden wie jene berüchtigten zwölf Jahre zwischen 1933 und 1945. Alle Zweige der historischen Wissenschaften des In- und Auslandes haben sich mit dem Nationalsozialismus beschäftigt und ein für den Einzelnen längst unüberschaubar gewordenen Material konserviert und erschlossen, und dies setzt sich unvermindert fort. Nahezu täglich erscheinen neue Monographien, Sammelbände und Aufsätze zum Thema. Auch in der künftigen Historiographie wird dies eine „Vergangenheit“ sein, „die nicht vergeht“, zumal wenn die Prognose richtig ist, daß der eigentliche Prozeß einer umfassenden „Historisierung“ des Nationalsozialismus erst begonnen hat.

Die Forschungen über den Nationalsozialismus haben sich von 1945 bis heute keineswegs gleichmäßig entwickelt. Es gab sowohl Stagnationsphasen als auch „Wellen“ und Modethemen. Darin drückt sich die für jede Wissenschaftsgeschichte konstitutive Wechselwirkung zwischen Erkenntnisvorgang und vielfältigen externen Rahmenbedingungen aus. Die Forschenden selbst mit ihrer privaten Geschichte, der politische und gesellschaftliche Kontext, in dem sie sich bewegen, und vor allem die zeitliche Distanz zum Geschehen bewirken eine ständige Erneuerung und Umschichtung der Forschungsinteressen und der behandelten Themen, der Fragestellungen und des methodischen Zugriffs.

Für die Rechtsgeschichte, die sich mit einem deutlichen Rückstand zur allgemeinen Geschichtswissenschaft etwa ab 1965 mit eigenen Beiträgen bemerkbar machte, gilt nichts anderes. Auch die in ihr tätigen Wissenschaftler sind bei der Bestimmung ihrer Gegenstände, bei Hypothesenbildung und

Methodenwahl nicht so frei, wie sie selbst manchmal meinen. Zwar treffen sie ihre Entscheidungen individuell, aber sie verhalten sich – wie man aus größerem Abstand sehen kann – doch auch als Kollektiv relativ einheitlich, so daß generalisierende Beobachtungen möglich sind. Man kann etwa feststellen, daß die Vertreter der Rechtsgeschichte an deutschen Universitäten nach 1945 sich in den ersten Jahrzehnten weder zum NS-Recht und -Unrecht äußerten noch zur Rolle der Rechtsgeschichte in dieser Zeit. Während die anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen wenigstens Ansätze machten, sich Rechenschaft über ihre Vergangenheit zu geben¹, blieben die Rechtshistoriker nahezu stumm. 1986 erschien in der ehrwürdigen „Savigny-Zeitschrift“ der erste einschlägige Aufsatz², und erst auf dem 27. Deutschen Rechtshistorikertag, der 1988 in Bielefeld stattfand, gab es eine Sektion mit vier Kurzvorträgen zum NS-Recht³.

Für diese bis etwa 1965 reichende literarische Stummheit gibt es Gründe. Ein Teil der Rechtshistoriker, nahezu ausnahmslos Romanisten⁴, war in die Emigration gezwungen worden. Daß diese Gelehrten sich nicht an der rechtshistorischen Aufarbeitung ihrer eigenen Leidensgeschichte beteiligten konnten oder wollten, ist selbstverständlich. Ein anderer Teil, vor allem Germanisten und Verfassungshistoriker, hatte sich mehr oder weniger deutlich mit dem Regime eingelassen (H. MEYER, K. E. ECKHARDT, H. E. FEINE, G. K. SCHMELZEISEN, W. EBEL, K. G. HUGELMANN, E. R. HUBER, G. DULCKEIT, E. SCHÖNBAUER u. a.) und schwieg nun ebenfalls. Niemand konnte ernsthaft erwarten, daß diese Autoren besonders intensiv bei der Analyse ihrer Irrtümer mithelfen würden.

Die meisten Rechtshistoriker jedoch, die im Lande geblieben waren und weder Widerstand geleistet noch sich besonders exponiert hatten, hätten nun „eigentlich“, wie man im nachhinein meinen mochte, sich dem Nationalsozialismus selbst forschend zuwenden oder jedenfalls die Rolle des eigenen Fachs laut überdenken können. Aber solche Erwartungen, wie sie von der jüngeren Generation manchmal geäußert wurden, waren sehr unrealistisch. Mehrere Tabus standen im Wege.

Die Rechtsgeschichte war gewöhnt, sich mit älterem Recht zu befassen. Traditionsgemäß lagen ihre Forschungsschwerpunkte im römischen Recht der Antike und des Mittelalters mit einer allmählichen Verlagerung in die Zeit des *Usus modernus* und der Pandektistik sowie in der Germanistik im

¹ K. F. WERNER, *Das NS-Geschichtsbild und die deutsche Geschichtswissenschaft*, 1967; F. GRAUS, *Geschichtsschreibung und Nationalsozialismus*, *VjHZG* 17 (1969) 87 ff.; G. IGGERS, *Deutsche Geschichtswissenschaft*, 1971, 318 ff.

² J. RÜCKERT, *Das „gesunde Volksempfinden“ – eine Erbschaft Savignys?* *ZRG Germ. Abt.* 103 (1986) 199–247.

³ Referenten waren HANS HATTENHAUER (Kiel), WOLFGANG NAUCKE (Frankfurt a. M.), SIEGBERT LAMMEL (Bielefeld) und DETLEV F. VAGTS (Harvard).

⁴ GUIDO KISCH dürfte eine solche Ausnahme darstellen.

Früh- und Hochmittelalter, ebenfalls mit einer allmählichen Verlagerung in die Neuzeit. Die Romanistik hatte sich zur „Antiken Rechtsgeschichte“ ausgeweitet und sich mit der Germanistik auf dem Feld der „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ zusammengefunden. Ebenso arbeiteten Germanistik und Öffentliches Recht in der „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ zusammen. Man hatte also auf diesen Gebieten nach 1945 alle Hände voll zu tun, jeder kehrte erfreut zu seinem Spezialgebiet zurück, sobald die äußeren Verhältnisse dies erlaubten. Ein Konzept für eine „Juristische Zeitgeschichte“⁵ – analog zur „Zeitgeschichte“ der Geschichtswissenschaften – gab es nicht. Daneben bestanden begreifliche „Hemmungen“. Daß GEORG DAHM in der Neubearbeitung seines Buches „Deutsches Recht“ von 1951 die Passagen zum NS-Recht aus der Auflage von 1944 gestrichen hatte und nun erklärte, „Über den Nationalsozialismus zu sprechen ist es noch nicht an der Zeit“⁶, ist zu verstehen. Schwerer nachzuvollziehen ist es jedoch, wenn noch 1968 der vom Nationalsozialismus ganz unberührte ROBERT SCHEYHING meint, die „rechtsgeschichtliche Betrachtung“ habe „den Zeitraum der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland nicht zu berücksichtigen, der heute eher dem Philosophen und Dogmatiker des Rechts zugehört denn dem Historiker“⁷, oder wenn die Darstellung der neuen Verfassungsgeschichte von KLAUS KRÖGER 1933 endet, und zwar mit dem Argument, damals sei die Traditionslinie der deutschen verfassungsgeschichtlichen Entwicklung abgebrochen⁸, so daß eine weitere Erörterung entbehrlich sei. Auch KNUT WOLFGANG NÖRR schließt seine neue Darstellung der „Privatrechtsgeschichte der Weimarer Republik“ mit einer energischen Absage an Kontinuitätsüberlegungen, von denen sogar einige Rechtshistoriker „angesteckt“ seien, und er schließt die Frage an, ob wir wegen der Zerstörung des Rechtsstaates durch den Nationalsozialismus „nicht besser beraten wären, das Dritte Reich als im Grundsatz *rechtsleeren* Raum zu betrachten“⁹.

Für zusätzliche Sperrungen bei der Erörterung der Rolle der Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus sorgten selbstverständlich auch kollegiale Rücksichten und die verbreitete menschliche Eigenschaft, sich nicht mehr als notwendig mit „unerfreulichen“ Themen zu befassen. So kam es im Ergebnis

⁵ D. KLIPPEL, *Juristische Zeitgeschichte. Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Zivilrechtswissenschaft*, 1985, weicht bewußt vom Sprachgebrauch der Geschichtswissenschaft ab. Der Untertitel seiner Schrift bezeichnet das Gemeinte genau. Hierzu meine Besprechung in ZRG Rom. Abt. 104 (1987) 813–816.

⁶ G. DAHM, *Deutsches Recht*, 1951, 332. Ein Hinweis, daß es sich um eine Neubearbeitung handelt, fehlt. Vgl. G. DAHM, *Deutsches Recht*, 1944, §§ 9, 10, 18 ff.

⁷ R. SCHEYHING, *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, 1968, 10.

⁸ K. KRÖGER, *Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte (1806–1933). Ein Grundriß ihrer Entwicklungslinien*, 1988.

⁹ K. W. NÖRR, *Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Zeit*, 1988, 244.

nur zu einer kurzen Methodendebatte in den Jahren 1947 bis 1952. HEINRICH MITTEIS akzentuierte den „Lebenswert der Rechtsgeschichte“¹⁰ im Rahmen eines idealistischen, gegenwartsbezogenen Programms, ebenso GERHARD DULCKEIT, der – offener als MITTEIS – HEGEL ins Zentrum rückte¹¹. KARL SIEGFRIED BADER¹², HELMUT COING¹³, HANS THIEME¹⁴ und FRANZ WIEACKER¹⁵ beteiligten sich an dieser Debatte, ohne in größerem Umfang auf den Nationalsozialismus Bezug zu nehmen. Einzig PAUL KOSCHAKER, der schon 1938 sich mutig zur „Krise des römischen Rechts“ geäußert hatte, behandelte nun mit klaren Worten den Nationalsozialismus und seine dem römischen Recht feindlichen Tendenzen¹⁶. Danach flaute das Interesse an Methodenfragen aber wieder ab; die von KOSCHAKER gegebenen Anstöße zur Diskussion über das Thema „Die Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus“ gingen ins Leere.

Erst mit dem Generationswechsel um 1965, als die sog. „Adenauerzeit“ und das Wirtschaftswunder zu Ende gingen, als die ersten spektakulären Fälle von Ministern und Spitzenbeamten mit NS-Vergangenheit auftauchten und in Frankfurt der Auschwitz-Prozeß stattfand, als die Universitäten unruhig wurden und man die ersten Ringvorlesungen veranstaltete¹⁷, erst seit damals wurde auch die Rechtsgeschichte gefragt, wo sie während des Nationalsozialismus gewesen sei. BERND RÜTHERS veröffentlichte sein Buch „Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus“ (1968), und DIETER SCHWAB sprach in einer Gießener Ringvorlesung über die Rechtsgeschichte¹⁸. Andere Stellungnahmen folgten¹⁹, und allmählich wurden hinter den ersten Skizzen Umrisse eines großen und vernachlässigten Forschungsproblems sichtbar.

¹⁰ H. MITTEIS, *Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte*, 1947.

¹¹ G. DULCKEIT, *Philosophie der Rechtsgeschichte, Die Grundgestalten des Rechtsbegriffs in seiner historischen Entwicklung*, 1950.

¹² K. S. BADER, *Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers*, 1951.

¹³ H. COING, *Die obersten Grundsätze des Rechts. Ein Versuch zur Neugründung des Naturrechts*, 1947; DERS., *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, 1950.

¹⁴ H. THIEME, *Ideengeschichte und Rechtsgeschichte*, Festschr. J. GIERKE, 1950; DERS., *Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte*, 1947.

¹⁵ F. WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1. Aufl. 1952.

¹⁶ P. KOSCHAKER, *Europa und das römische Recht*, 1947.

¹⁷ A. FLITNER (Hg.), *Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus*, 1965; *Nationalsozialismus und Deutsche Universität*, 1966; *Die deutsche Universität im Dritten Reich*, 1966; zuletzt etwa S. HARBORDT (Hg.), *Wissenschaft und Nationalsozialismus*, TU Berlin, 1983; P. SALJE (Hg.), *Recht und Unrecht im Nationalsozialismus*, 1985; P. LUNDGREEN (Hg.), *Wissenschaft im Dritten Reich*, 1985.

¹⁸ D. SCHWAB, *Zum Selbstverständnis der historischen Rechtswissenschaft im Dritten Reich*, KJ 1969, 58 ff.

¹⁹ R. WAHSNER, *Die Deutsche Rechtsgeschichte und der Faschismus*, KJ 1973, 172 ff.

II

Unter welchen geistigen Konstitutionsbedingungen gingen die akademischen Vertreter der Rechtsgeschichte in das Jahr 1933? Wie reagierte das Fach auf „Lockung und Zwang“²⁰, und welche Wirkungen gingen wissenschaftsintern von der Rechtsgeschichte aus? Wie veränderten sich die Beziehungen zur internationalen Forschung, welche besonderen Leistungen oder „Verirrungen“ sind zu verzeichnen? Wie wirkten schließlich die Erfahrungen der NS-Zeit auf den Neubeginn der Rechtsgeschichte nach 1945? Gab es einen „Neubeginn“, oder handelte es sich um stille Kontinuität unter nunmehr freiheitlichen Vorzeichen?

Um diese Fragen zu beantworten, müßten Werkanalysen, Personal- und Universitätsgeschichte in großem Umfang betrieben werden. Diese wiederum bedürften einer Einbettung in die allgemeine Wissenschaftsgeschichte, in Deutschland speziell unter Berücksichtigung der Traditionslinien zum kaiserlichen Deutschland²¹ und der kulturellen und politischen Bedingungen der Weimarer Republik. Eine wichtige Rolle müßte dabei – immer noch – die spezifisch deutsche Unterscheidung zwischen „Romanisten“ und „Germanisten“ spielen. Sie betraf nicht nur die Gegenstände der Forschung, sondern hatte ihre Auswirkungen auch im „Atmosphärischen“: Man kann wohl generalisierend sagen, daß sich die Vertreter der Romanistik durch eine deutlichere Internationalität und Mehrsprachigkeit sowie durch eine stärkere Verankerung in der liberal-humanistischen Bildungswelt auszeichneten, letzteres mitbedingt durch einen höheren Anteil jüdischer Gelehrter. Die in den zwanziger Jahren vollzogene Ausweitung des romanistischen Forschungsfeldes zur „Antiken Rechtsgeschichte“ (L. MITTEIS, L. WENGER)²² verbot eine nationalistische Verengung von vornherein.

Demgegenüber war die Grundlinie der „Germanisten“ national.

„Wer Neigung in sich trägt“,

sagte etwa HANS PLANITZ,

„den Spuren der Väter zu folgen, und sich mit Liebe in die germanische Vorzeit, ihr Leben und ihr Recht versenkt, der findet in ihr, was er letztlich sucht: sich selbst, sein eigenes Wesen . . . Diese innere Art, das unverfälschte germanische Volkstum in der Geschichte zu suchen, das lebendige Wirken des deutschen Rechtes in der Vergangenheit aufzuzeigen, das ist die Aufgabe des Rechtshistorikers.“²³

²⁰ A. KRANIG, *Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich*, 1983.

²¹ P. SCHIERA, *Il laboratorio borghese*, Bologna 1986.

²² F. WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte (Erster Abschnitt)*, 1988, 47 ff. m. w. Nachw.

²³ H. PLANITZ, *Germanische Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. 1941, 1.

Die „nationale Linie“, wie dies hier verkürzend genannt wird, mochte sich großbürgerlich-liberal, deutschnational oder völkisch-antisemitisch auffächern, typisch war für sie jedenfalls das Problem der Abgrenzung nach außen und die Suche nach dem „Eigenen“. Es liegt auf der Hand, daß die Germanisten um ein Vielfaches anfälliger sein mußten für jenes aus völkischen, ständestaatlichen, autoritären und totalitären Elementen bestehende Konglomerat von Reizworten, das nun zur Staatsideologie aufsteigen sollte. Während die Romanisten schon in Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP ein Warnsignal erblicken und so wenigstens fachlich mißtrauisch sein mußten, schien das „Dritte Reich“ für die Germanisten die Erfüllung ihrer vielfach geäußerten Sehnsüchte nach einer Revitalisierung von Volksgemeinschaft und Führertum, von Genossenschaftsgedanken sowie von organischer Gliederung des Volksganzen und Volkstümlichkeit des Rechts zu sein. Zivilisationsängste und Kulturkritik trafen hier offenbar mit neoromantischer Verklärung vorindustrieller Zustände, mit Antisemitismus und entsprechender Deuschtümelei zusammen.

Unterhalb der politischen und kulturellen Optionen, die sich bereits an der Oberfläche ablesen lassen, gab es allerdings auch Unterschiede in der philosophischen Vorprägung, die bei Rechtshistorikern typischerweise in eher verdeckter Form eingebracht wird und deren Entschlüsselung auch deshalb Schwierigkeiten bereitet, weil es häufig eklektisch präparierte „Alltagsphilosophien“ sind. Hier fällt auf, daß die Romanisten mit ihrer philologischen und interpretationszentrierten Arbeitsweise nüchterner und weniger spekulativ wirken als die Germanisten. Die Dominanz zivilistisch-dogmenhistorischer Themen mochte dies unterstützen. Bei den Germanisten zeigt sich nicht nur die schon im 19. Jahrhundert stärkere Neigung zu politischer Einflußnahme auf die Gegenwart, es schien bei ihnen auch ausge macht, die Rechtsgeschichte müsse dazu dienen, aus dem historischen Material bestimmte „Ideen“ mit Ewigkeitscharakter zu ermitteln, Ideen, die häufig in kühnen spekulativen Wendungen auf die Situation des Tages angewendet wurden²⁴.

Das auf diese Weise in die rechtshistorische Forschung vermittelte oder stillschweigend vorausgesetzte Erbe der deutschen idealistischen Philosophie hat besonders intensiv dazu beigetragen, den Nationalsozialismus attraktiv erscheinen zu lassen. Wer die Gleichung billigte, bestimmten Völkern seien bestimmte „angeborene“ Leitgedanken ihres Rechtsdenkens zuzuordnen, mußte auf die „Suche nach dem deutschen Wesen“ gehen (CL. v. SCHWERIN):

²⁴ Hierzu mit weiteren Nachweisen M. STOLLEIS, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*, 1974, 12–30, sowie M. STOLLEIS/D. SIMON, *Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus*, in: *NS-Recht in historischer Perspektive* (Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte), 1981, 13–51.

„Zurückzufinden zum Geist des deutschen Rechts, ist die heiligste Pflicht, zu den das Recht tragenden Ideen, die unverlierbar sind, solange es germanische Völker gibt.“²⁵

Damit war der Rechtshistoriker als Kenner aufgerufen, Bausteine für die Rechtserneuerung zu liefern:

„Ein unermesslicher Schatz nordischer Ur- und Erbweisheit ist uns in den älteren germanischen Rechtsquellen überliefert. Wir können aus ihnen schöpfen das große Gerechtigkeitsideal, die germanischen Gerechtigkeitsmaßstäbe und die großen Gestaltungsgedanken, die als Leitmotive in allen Teilen des germanischen Rechts immer wiederkehren.“²⁶

Da dieser Schatz im Laufe der Geschichte aber angeblich verschleudert und durch das „Nationalunglück“ der Rezeption des römischen Rechts zusätzlich gemindert worden war, sollte er nunmehr wieder zusammengetragen und der Kampf gegen die Rezeption erneuert werden. Eine von SAVIGNY weit entfernte, borniert aufgefaßte und völkisch trivialisierte Volksgeistlehre²⁷, meist vermittelt über die Linie von BESELER zu GIERKE²⁸, wurde nun den Parteiideologen angedient und von diesen zu einfachsten Propagandaformeln ausgestanz²⁹. Gleichzeitig übernahmen die Hochschullehrer der Rechtsgeschichte in mehr oder weniger großem Umfang Stichworte aus dem NS-Vokabular, sei es aus Überzeugung oder um sich für die Aufgabe der „Rechtserneuerung“ zu profilieren, sei es aus Gründen der Tarnung. Daß sogar einige Romanisten dabei beteiligt waren (H. LANGE, G. DULCKEIT, E. SCHÖNBAUER), zeigt nur, wie stark der Sog war, der die gesamte öffentliche Sprache erfaßte.

Konstatiert man erst einmal „Affinitäten“ des Vokabulars und der Denk-

²⁵ C. v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte und Rechtserneuerung, in: J. W. HEDEMANN u. a. Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts, 1938, 39.

²⁶ W. MERK, Rechtserneuerung, in: Volk im Werden 2 (1933) 8.

²⁷ RÜCKERT (Anm. 2) m. w. Nachw.

²⁸ Für den vorliegenden Band war ein Beitrag über die Gierke-Renaissance im Nationalsozialismus vorgesehen. Er ist leider nicht zustande gekommen. Deshalb mögen einige Hinweise genügen: Der „Mustergermane“ GIERKE schien einerseits wegen seines Genossenschaftsrechts sowie wegen seiner Kritik am BGB und am Labandschen Positivismus als Leitfigur für das Rechtsdenken im Nationalsozialismus geeignet zu sein (siehe hier die aufschlußreichen Nuancen zwischen den Auflagen von E. WOLF, Große Rechtsdenker, 1939, 562 f., und 2. Aufl. 1944, 637 ff.), andererseits störte seine Bindung an den „Individualismus“ des 19. Jahrhunderts gerade die NS-Aktivisten (R. HÖHN, Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, 1935, hierzu H. HELFRITZ, Otto von Gierke und die neueste Lehre von der juristischen Staatsperson, RVerwBl 1935, 485–490; R. HÖHN, Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936, besprochen von K. G. HUGELMANN, Zur Gierke-Renaissance im Nationalsozialismus, Braune Wirtschaftspost 5 (1936/37) 990 ff.; H. KRUPA, Genossenschaftslehre und soziologischer Pluralismus. Ein Beitrag zur Staatslehre Otto von Gierkes, AÖR NF 32 (1940) 97–114; DERS., Otto von Gierke und die Probleme der Rechtsphilosophie, 1940).

²⁹ Nachweise zu NICOLAI, FREISLER, ELSTER, BECHERT, RUST u. a. bei RÜCKERT (Anm. 2) 200. Zu dem für eine popularisierte Rechtshistorie besonders anfälligen HANS FRANK vgl. den Beitrag von WILLOWEIT in diesem Band, unten, 25 ff.

stile, dann kann man auch – jenseits der vordergründigen Schuldzuweisungen der Nachkriegszeit – das gegenseitige Aufeinanderangewiesensein des national gesinnten Bildungsbürgertums und des NS-Regimes wahrnehmen. Weiten Kreisen dieses Bürgertums erschien die Zerschlagung des sich selbst blockierenden Weimarer Parteienstaates und der Übergang zu einem autoritären nationalen Regime wie eine Erlösung. Tief sitzende Ängste vor „Bolschewismus“ und sozialer Degradierung sowie Sehnsüchte nach Führung in einer chaotisch und bedrohlich wirkenden Gesellschaft waren dabei die Antriebskräfte. Die NSDAP auf der anderen Seite konnte ohne bürgerliche Intelligenz und fähiges Personal in Verwaltung, Justiz und Bildungswesen nicht regieren. So kam es zu einer begrenzten Symbiose, die sich stufenweise (Röhm-Morde 1934, Kirchenkampf ab 1934, Reichs-Pogrom 1938, Kriegsausbruch 1939, „Euthanasie“ 1940/41, Judenvernichtung, Widerstandsbewegung) verminderte, bis das Bürgertum am Ende resigniert erkannte, daß nicht nur seine tradierten Ideale verschlissen worden waren, sondern daß es auch noch zur Erhaltung der dem Regime so wichtigen Fassade der „Normalität“ beigetragen hatte.

Die Germanisten unter den Rechtshistorikern mußten darüberhinaus zugeben, daß sie diesem Regime als einer Emanation des ewigen deutschen Geistes und als historischer Erfüllung urdeutschen Wollens Weihrauch gestreut hatten, in der Hoffnung, dafür mit großen rechtspolitischen Aufgaben betraut zu werden. JUSTUS WILHELM HEDEMANNs fast realitätsblinder Einsatz für das „Volksgesetzbuch“³⁰ ist ein Beispiel hierfür.

Auf die Frage, wie jene verworrene Epoche zu bewerten sei, was den fachlichen Ertrag der Rechtsgeschichte angeht, gibt es keine einfachen Antworten. Gewiß ist wohl kaum jemals in so kurzer Zeit so viel pathetischer Unsinn von Wissenschaftlern gesprochen und geschrieben worden wie speziell in den Jahren 1933–1935. Es war „eine aufgeregte Zeit“³¹. Auf der anderen Seite ist unbestritten, daß – eben im Rahmen jener „Normalität“ – die rechtshistorische Forschung auf manchen Gebieten unbeeindruckt von den politischen Umständen vorangeschritten ist. Zwischen hohler Rhetorik und unpolitischem Spezialistentum gab es jedoch noch eine dritte Gruppe von Autoren. Es waren jene, die einerseits ihren wissenschaftlichen Anspruch nicht aufgegeben hatten, andererseits aber bewußt auf die politischen

³⁰ J. W. HEDEMANN, *Das Volksgesetzbuch der Deutschen*, 1941; DERS., *Arbeit am Volksgesetzbuch*, DR 1941, 1913 ff.; DERS., *Wert der Entwürfe. Arbeit am Volksgesetzbuch*, ZAkDR 1943, 3 ff.; HEDEMANN-LEHMANN-SIEBERT, *Volksgesetzbuch*, 1942; R. FREISLER, *Von der Arbeit am Volksgesetzbuch*, ZAkDR 1941, 10; H. LANGE, *Wesen und Gestalt des Volksgesetzbuches*, ZgStW 103 (1943) 208 ff. – Die bisher einzige Darstellung dieses interessanten Komplexes stammt von H. HATTENHAUER, *Das NS-Volksgesetzbuch*, in: *Festschr. f. R. Gmür*, 1983. Zu HEDEMANN siehe unten, 107 ff.

³¹ M. FRISCH, *Andorra*, 12. Bild, als Motto verwendet von R. RÜTHERS, *Die unbegrenzte Auslegung*, 1968.

Schwingungen der Zeit reagierten und – abwehrend oder zustimmend – ihren Ergebnissen jenen Akzent gaben, den sie ohne die Zeitumstände nicht erhalten hätten. Kann man also sagen, es habe außer emphatischer Zustimmung, Anpassung und stillem unpolitischem Fleiß auch „Fortschritte“ der Forschung gegeben, angeregt durch die herrschende Ideologie und die damit verbundene stärkere Distanzierung von den Forschungsergebnissen des 19. Jahrhunderts? Gab es auch auf diesem Feld eine vom Nationalsozialismus ausgelöste „Modernisierung“³²?

Schließlich gehört zum hier umrissenen Forschungsthema auch die Situation der Rechtsgeschichte nach 1945. In der Romanistik und Kanonistik hatte sie viele ihrer besten Köpfe verloren, die internationalen Verbindungen waren abgerissen und mußten mühsam wieder geknüpft werden. Die Rechtsgeschichte in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR geriet in eine ihr ungünstige politische Lage und wurde (in ihrer „bürgerlichen“ Form) bis auf wenige Reste verdrängt³³. Im Westen kann man trotz des schnellen Verzichts auf zeitbedingtes Vokabular und der Ersetzung der germanisch-deutschen Idee der „Volksgemeinschaft“ durch die Idee der „Freiheit“³⁴ von Kontinuität sprechen; denn es blieb auch für mehr als ein Jahrzehnt bei deutlichen transzendentalphilosophischen, jetzt meist christlich-naturrechtlich eingekleideten Vorgaben, die auch weiterhin der Rechtsgeschichte die Aufgabe wiesen, bestimmte Leitideen aus dem historischen Material ans Licht zu heben. Die Germanistik insbesondere hatte sich nach kurzer Irritation wieder gefangen. Die Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte erschien alsbald wieder in unverändertem Gewand, nunmehr herausgegeben von HEINRICH MITTEIS. Als HANS THIEME 1961 zurückblickte, meinte er schreiben zu können:

„Daß MITTEIS *ohne Bruch* an die Vergangenheit anschließen konnte, darf als ein Zeichen innerer Gesundheit gelten“³⁵,

und ADALBERT ERLER fügte 1988 hinzu:

„Der Konservatismus, in dessen Geiste die Wissenschaft der Rechtsgeschichte sich vollzieht, bringt solche Wunder fertig – mögen auch ‚Throne bersten, Reiche splintern‘.“³⁶

³² Unten, 177 ff.

³³ H. MOHNHAUPT, Beobachtungen zur Rechtsgeschichte in der DDR im Spiegel der Zeitschrift „Staat und Recht“, *Ius Commune* XII (1984) 253–285.

³⁴ H. MITTEIS, *Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte*, 1947.

³⁵ H. THIEME, *Hundert Jahre Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, ZRG GA 78 (1961) S. XV; ähnlich DERS., *Zum Erscheinen von Band 100 der Savignyzeitschrift für Rechtsgeschichte*, ZRG GA 100 (1983) 1–8.

³⁶ A. ERLER, HRG IV (1988) Sp. 1325.

III

Die in diesem Band vereinigten Beiträge sind auf einem von DIETER SIMON organisierten, von der Volkswagen-Stiftung finanzierten und von der Max Planck-Gesellschaft unterstützten Treffen auf Schloß Ringberg b. Tegernsee vom 31. 8. – 5. 9. 1987 vorgetragen und diskutiert worden³⁷. Offenkundig lassen sich die in ihnen verfolgten Fragen nicht zu einem einheitlichen Muster ordnen. Biographische, institutionelle, dogmengeschichtliche und wissenschaftsgeschichtliche Ansätze stehen nebeneinander. Umfangreiche und aufschlußreiche Themen sind nicht behandelt worden, so etwa die Verankerung der „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ und der „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ im Studienplan von 1935³⁸, die Lage der Germanistik insgesamt, ihre Mitarbeit an HIMMLERS „Ahnenerbe“ oder an der Herausgabe der „Germanenrechte“³⁹. Monographische Untersuchungen über einzelne Rechtshistoriker fehlen fast ganz⁴⁰. Auch eine Darstellung der Rechtshistorikertage nach 1933⁴¹ wäre ebenso erwünscht wie eine Ausleuchtung des Verwirrspiels zwischen Fakultäten, Wissenschaftsministerium und Parteikanzlei bei der Besetzung einzelner rechtshistorischer Lehrstühle. HERMANN NEHLENS Nachruf auf KARL AUGUST ECKHARDT⁴² und das von HANS HATTENHAUER geschilderte Schicksal von EUGEN WOHLHAUPTER haben gezeigt, wie ergiebig dies für die Wissenschaftsgeschichte sein kann. Der vorliegende Band ist also, um es zu wiederholen, eher eine „Versuchgrabung“ als eine Rekonstruktion. Die Verfasser erhoffen sich von ihr Anregung und Ermutigung für andere, sich der Geschichte des Faches unverstellten Blicks zu widmen.

³⁷ Teilnehmer waren B. DIESTELKAMP, G. DILCHER, H. HOF (Stiftung Volkswagenwerk), K. KROESCHELL, P. LANDAU, A. LÜBBE, H. MOHNHAUPT, H. NEHLENS, D. NÖRR, B. RÜTHERS, C. SCHOTT, D. SIMON, M. STOLLEIS und D. WILLOWEIT.

³⁸ D. KLIPPEL, Entstehung und heutige Aufgabe der „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“, in: G. KÖBLER (Hg.), Wege europäischer Rechtsgeschichte, 1987, 145–167; H. BOLDT, Verfassungsgeschichte – Bemerkungen zur Historie einer politikwissenschaftlichen Disziplin, in: DERS., Einführung in die Verfassungsgeschichte, 1984, 119–208.

³⁹ Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, hrsgg. v. H. FRANK. Mitarbeiter waren u. a. K. A. ECKHARDT, FRANZ BEYERLE, RUDOLF MEIßNER, CLAUDIUS V. SCHWERIN, ANDREAS HEUSLER und EUGEN WOHLHAUPTER.

⁴⁰ H. HATTENHAUER (Hg.), Rechtswissenschaft im NS-Staat. Der Fall Eugen Wohlhaupter, 1987. Eine Münchner Dissertation zu HEINRICH MITTEIS ist angekündigt (H. NEHLENS).

⁴¹ Vgl. dazu die anläßlich des 25. Deutschen Rechtshistorikertages (Graz 1984) von BERTHOLD SUTTER erstellte Dokumentation der Referenten und ihrer Themen.

⁴² ZRG GA 104 (1987) 497–536. Dieser Text, dessen Umfang und Eindringlichkeit den üblichen Rahmen eines Nachrufs weit überschreitet, ist bei dem Treffen auf Schloß Ringberg vorgetragen worden. Da er jedoch in der Savigny-Zeitschrift leicht erreichbar ist, haben die Herausgeber den Gedanken fallengelassen, ihn nochmals in den vorliegenden Band aufzunehmen. Wegen seiner Bedeutung für den germanistischen Aspekt des Bandes sei jedoch hier nochmals ausdrücklich auf ihn verwiesen.

Römisches Recht und deutsches Gemeinrecht

Zur rechtspolitischen Zielsetzung im nationalsozialistischen Parteiprogramm

von

PETER LANDAU

I. Forschungsaufgaben bei Punkt 19 des Parteiprogramms

Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP, das am 25. Februar 1920 im Münchner Hofbräuhaus der Öffentlichkeit übergeben wurde, lautete folgendermaßen: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“¹. Nach Beschluß der „General-Mitgliederversammlung“ vom 22. 5. 1926 sollte das Programm als Ganzes „unabänderlich“ sein². Die nationalsozialistische Bewegung war durch die in Punkt 19 enthaltene Parole von vornherein darauf festgelegt, Rechtsfragen weltanschaulich zu betrachten und zumindest propagandistisch grundlegende Rechtsänderungen als Ziel der Bewegung auszugeben. Hinter Punkt 19 steht ein Denken, das eine Rechtslehre im Sinne der nationalsozialistischen Partei nur in Abkehr von bisherigen Traditionen für denkbar halten konnte.

Punkt 19 des Parteiprogramms konnte praktische Bedeutung für die *Gesetzgebung* und für die *Rechtsauslegung* haben. Insoweit Interpretation des geltenden Rechtes durch die Wissenschaft betrieben wurde, mußte die Forderung eine Begünstigung der Germanisten, bei denen man am ehesten Lehren zur Begründung eines „deutschen Gemeinrechts“ finden konnte, gegenüber den Romanisten bedeuten. Die Auswirkung der Parolen von Punkt 19 auf das Prestige der Rechtslehre wird man allerdings nur dann für zwangsläufig halten, wenn Punkt 19 in der Nazi-Ideologie ein größerer Stellenwert zukam. Dies ist nun allerdings in der bisherigen Forschung von

¹ GOTTFRIED FEDER, Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, 116. – 125. Aufl. 1933, 19; zum Datum der Publizierung dort 17.

² Ebd. 20.

PAUL KOSCHAKER bestritten worden, der der Frage „Nationalsozialismus und römisches Recht“ ein eigenes Kapitel in seinem Buch „Europa und das römische Recht“ widmete³. Für KOSCHAKER handelte es sich bei Punkt 19 um eine Reformforderung, für „ein von sozialistischem Geist beherrschtes gemeinsames Privatrecht“ einzutreten; denn der Sinn dieses Satzes erschließe sich aus den sozialistischen Forderungen von Punkt 10–18 des Programms⁴. Für diese Forderungen sei es aber ganz gleichgültig, ob das römische Recht Repräsentant einer materialistischen Ordnung gewesen sei, zumal dieses Recht 1920 in Deutschland schon über 20 Jahre abgeschafft gewesen sei⁵. KOSCHAKER meinte, daß der römisch-rechtliche Programmpunkt von den Nazis selbst kaum verstanden und deshalb niemals konsequent durchgeführt worden sei. Die Entstehung dieses Programmpunktes blieb ihm nach eigener Aussage ein Rätsel⁶.

Auch wenn aber der Inhalt von Punkt 19 im zeitgenössischen Verständnis der Anhänger der NSDAP weitgehend eine Leerformel war, so waren darin doch Vorstellungen enthalten, die sich aus einem um 1920 offenbar populären rechtshistorischen Geschichtsbild ergaben. Man könnte sie schon aufgrund des Textes von Punkt 19 in folgendem zusammenfassen:

1. Das geltende Recht sei römisches Recht und abzulehnen, da es der materialistischen Weltordnung diene. Dieser Satz setzte offenbar ein Negativbild vom römischen Recht voraus; er ging davon aus, daß auch das BGB und andere moderne Gesetze im wesentlichen römisches Recht enthielten und daß historisch die Rezeption des römischen Rechts ein Verhängnis gewesen sei. Ideelle Werte wurden dem römischen Recht abgesprochen.

2. Das positive Gegenbild war das „deutsche Gemeinrecht“. Hierbei wurde vorausgesetzt, daß dem deutschen Volk bestimmte Rechtsideen eigentümlich seien, in denen hochstehende ideelle Werte ausgedrückt seien. Diese Werte sollten wohl nicht völlig neu formuliert werden, sondern sich aus der Tradition des Volkes, eventuell dem Volksgeist, ergeben. Punkt 19 setzte voraus, daß es trotz der Rezeption so etwas wie eine bewahrte Tradition deutschen Rechtsdenkens gebe.

3. Wenn es innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft neben dem nicht artgemäßen römischen Recht immer noch eine im Volksbewußtsein fortlebende unterdrückte Rechtstradition gab, so setzte diese nicht durch die Autorität des Gesetzgebers befestigte Tradition eine Homogenität des Volkes voraus, wenn man sich das Überdauern solcher Überlieferungen vor-

³ PAUL KOSCHAKER, *Europa und das römische Recht*, 1947, 311–336.

⁴ Ebd. 312.

⁵ Ebd. 312f.

⁶ Ebd. 312f.; vgl. auch MICHAEL STOLLEIS, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht* (= Münchener Universitätschriften. Abh. z. rechtsw. Grundlagenforschung Bd. 15), 1974, 31, 76–78.

stellen wollte. Diese Homogenität konnte man in einem weiteren Schritt durch eine völkisch-rassistische Ableitung der Rechtslehre erklären. Das Geschichtsbild von Punkt 19 des Parteiprogramms forderte in sinnvoller Ergänzung die „rassengesetzliche Rechtslehre“, wie der NS-Rechtsphilosoph HELMUT NICOLAI das Rechtsdenken der Nazis 1932 nannte⁷.

Der vage formulierte Punkt 19 gab der nationalsozialistischen Bewegung von Anfang an einen weiten Erwartungshorizont für die Umgestaltung des Rechts nach der Machtübernahme, konnte Erwartungen auf eine revolutionäre Umgestaltung der Rechtsordnung legitimieren und nahm für den künftigen NS-Staat dem Argument mit bisher geltenden und anerkannten Rechtstraditionen jede Überzeugungskraft, da sie ja unter dem Verdacht standen, Derivate einer zu unterdrückenden materialistischen Weltanschauung zu sein. In nuce enthält Punkt 19 ein Programm revolutionärer Rechtsumgestaltung: alles sollte beseitigt werden, was im Laufe einer zweitausendjährigen Rechtsgeschichte eingeschleppt wurde⁸. Punkt 19 proklamierte die völlige Verfügbarkeit des Rechts, sofern nicht inhaltlich durch deutschgermanische Institute Grenzen gezogen werden konnten; wegen dieser prinzipiellen Bedeutung hat CARL SCHMITT diesen Programmpunkt kaum überschätzt, wenn er ihn 1936 „eine verfassungsrechtliche Bestimmung ersten Ranges“ nannte⁹. Wegen der Bedeutung von Punkt 19 scheint es mir bei einer Tagung über Rechtslehre und Nationalsozialismus erforderlich zu sein, einiges über das Zustandekommen und die Quellen dieses rechtspolitischen Programmpunktes zu ermitteln. Da der Programmpunkt eine für parteipolitische Programmatik zumindest ungewöhnlich normative Deutung der Rechtsgeschichte enthält, liegt die Vermutung nahe, daß sich bei der Entstehung der Formulierung Einflüsse von rechtshistorischen Lehrmeinungen ausgewirkt haben könnten¹⁰. Da andererseits in der Mitgliedschaft der frühen völkischen Splitterparteien wie der Deutschen Arbeiterpartei HITLERS, aber auch ihrer Parallel- und Konkurrenzorganisationen, ausgebildete Juristen keine wesentliche Rolle spielten, wird man vermuten können, daß nicht so sehr die historischen und dogmatischen Werke der akademischen Germanisten, sondern vielmehr popularisierende Schriften einer „deutschen Rechtslehre“ mit Breitenwirkung unmittelbar auf die Formulierung des Programmpunktes Einfluß genommen haben. Man muß daher die Erforschung der Einflüsse bei der Genese des Rechtsdenkens der Nationalsozialisten wohl in zwei Forschungsschritte aufteilen:

⁷ HELMUT NICOLAI, Die rassengesetzliche Rechtslehre, 1932.

⁸ So NICOLAI ebd. 6.

⁹ CARL SCHMITT, Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes, DR 1936, 181–185 (181).

¹⁰ In diese Richtung ansatzweise bereits FRANZ WIEACKER, Über „Aktualisierung“ der Ausbildung im römischen Recht, in: L'Europa e il Diritto Romano, GS Paul Koschaker, Bd. 1, Mailand 1954, 513–541 (519 m. Anm. 2).

1. Untersuchung der Beziehungen zwischen dem Programm und dessen unmittelbaren Anregern;

2. Untersuchung der Beziehungen zwischen einer Schicht von Populärliteratur und der akademischen Wissenschaft, speziell der juristischen Germanistik; aber darüber hinaus auch bis zu nichtgermanistischen Autoren wie SAVIGNY. Der Weg von der Volksgeistlehre SAVIGNYS bis zum nationalsozialistischen Schlagwort vom „gesunden Volksempfinden“ wurde kürzlich von JOACHIM RÜCKERT untersucht¹¹.

Konsequenz solcher Überlegungen wäre es, stärker als es bisher geschah, die *populäre Literatur* ohne streng wissenschaftlichen Anspruch bei der Erforschung des Konglomerats von nationalsozialistischem Rechtsdenken zu berücksichtigen. Dies soll in bezug auf Punkt 19 des Parteiprogramms paradigmatisch versucht werden.

II. Die Entstehung von Punkt 19

Die 25 Punkte des Parteiprogramms der NSDAP – die Namensänderung von DAP zu NSDAP erfolgte zur Zeit der Verkündung des Programms – wurden im wesentlichen von dem gelernten Schlosser und Eisenbahnbeamten ANTON DREXLER formuliert¹². Es ist von vornherein unwahrscheinlich, daß gerade die rechtspolitischen Formulierungen von Drexler herrühren können. In der bisherigen Forschung wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß speziell das am 31. 5. 1919 veröffentlichte Programm der *Deutschsozialistischen Partei* für das NSDAP-Programm maßgeblich gewesen sei¹³. Diese Deutschsozialistische Partei, die eine Münchener Ortsgruppe besaß, war als Arbeitsgemeinschaft 1919 besonders in Hannover und München entstanden; als Partei konstituierte sie sich endgültig erst 1920¹⁴. Gründer war der Maschinenbauingenieur ALFRED BRUNNER, ein Düsseldorfer Fabrikdirektor¹⁵. In München bildete sich die deutschsozialistische Gruppe aus dem Geheimbund der Thule-Gesellschaft, die ihrerseits von dem Abenteurer RUDOLF v. SEBOTTENDORFF gegründet worden war¹⁶. SEBOT-

¹¹ JOACHIM RÜCKERT, Das „gesunde Volksempfinden“ – eine Erbschaft Savignys?, ZRG GA 103 (1986) 199–247.

¹² Hierzu am informativsten GEORG FRANZ-WILLING, Die Hitler-Bewegung. Der Ursprung 1919–1922, 1962, 79. Zu DREXLERS Werdegang dort, 62f.

¹³ FRANZ-WILLING ebd. 78. Ebenso ALBRECHT GÖTZ VON OLENHUSEN, Zur Entwicklung völkischen Rechtsdenkens, in: Die Freiheit des Anderen; Festschrift f. Martin Hirsch, 1981, 77–108 (82).

¹⁴ FRANZ-WILLING (Anm. 12) 88–92.

¹⁵ Ebd. 88.

¹⁶ Zu SEBOTTENDORFF als Selbstzeugnis und aufschlußreiche Quelle: RUDOLF v. SEBOTTENDORFF, Bevor Hitler kam, 1933.